

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Auf Grund der §§ 5 und 18 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert am 04.09.2020 (GVBl. I, S. 573) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. I, S. 915) sowie § 6 der Hauptsatzung des Lahn-Dill-Kreises vom 06. November 1989 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 10. Mai 2021 hat der Kreistag am 18. Juli 2022 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Fassung vom 20.03.2020 beschlossen:

1. § 2 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„3. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Menschen mit Behinderungen entstehen.“
2. § 4 Abs. 6 wird gestrichen
3. § 5 Abs. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„4. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und zu denen förmlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wird, erhält jedes teilnehmende Fraktionsmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 € pro Telefon- oder Videokonferenz. Für Abrechnungszwecke ist die Einladung sowie die von dem/der Fraktionsvorsitzenden und einem weiteren Fraktionsmitglied unterzeichnete Teilnehmerliste vorzulegen.
Die vorgenannten Telefon- und Videokonferenzen gelten als ersatzpflichtige Sitzungen im Sinne des § 5 Abs. 3.“
4. Inkrafttreten:
Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.